American Football und Cheerleading

Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Mitglied im LSB NRW und dem AFVD

Handlungsleitfaden

des American Football & Cheerleading Verband NRW

Prävention
und
Intervention

<u>Thema:</u> „Sexualisierte Gewalt im Sport“

„Schweigen schützt die Falschen“

AFCV/NRW Geschäftsstelle

Halterner Str. 193

45770 Marl

Stand 19.08.2015

Vorwort

Im neuen Kinder- und Jugendschutzgesetz gibt es eine verbindliche Vereinbarung mit dem LandesSportBund NRW für die Fachverbände zum Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“. Diese Vereinbarung hat der American Football & Cheerleading Verband NRW am 02. November 2014 unterschrieben und sich verpflichtet ein eigenes Präventions- und Interventionskonzept zu entwickeln.

Dieses Präventions- und Interventionskonzept liegt jetzt vor und wird allen Mitgliedern des Verbands hiermit zur Verfügung gestellt.

Das Präsidium des American Football & Cheerleading Verband NRW fordert alle seine Verbandsmitglieder hiermit auf, sich intensiv mit diesem Thema zu beschäftigen, da die Vereine in ihren Planungen einige Punkte berücksichtigen müssen.

Alle Vereine werden noch von ihren Stadt- oder Kreissportbünden angesprochen, wenn es nicht bereits geschehen ist. Erledigen Sie die Forderungen der Stadt- und Kreissportbünde umgehend, denn es hängen Unterstützungen wie z.B. Fördermittel davon ab.

Es hat in der letzten Zeit, nicht nur im Sport, Beispiele und Vorfälle mit „Sexualisierter Gewalt“ gegeben, die wir nicht gut heißen können und wir werden auch nicht akzeptieren, wenn sich derartige Geschehnisse in unserer Organisation ereignen sollten!

Peter Springwald

Präsident

American Football & Cheerleading Verband NRW

Einleitung

Im neuen Kinder-und Jugendschutzgesetz vom 1. Januar 2012 wurde die Grundlage zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt geschaffen.

Damit auch die Fachverbände ihrerseits alle ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und vor allem größtmögliche Handlungssicherheit erhalten, haben Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Verbänden diesen vorliegenden Leitfaden erstellt.

Dieser Leitfaden bietet eine praktische Hilfestellung für alle Mitgliedervereine des AFCV/NRW, um Kindern und Jugendlichen in unserer Sportart – und damit möglichst flächendeckend in NRW – den besten Schutz zu gewähren.

Wir haben dadurch die Möglichkeit, das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ auf eine breite Basis zu stellen. So können wir landesweit unsere Mitglieder für das Thema sensibilisieren und sie in ihrer Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen.

Dies beginnt beispielsweise beim Präventionskonzept, in dem klare Regeln wie „wer unterschreibt den Ehrenkodex“ festgelegt werden und in dem alle sich stellende Fragen beantwortet werden, wie „Wer verhält sich wie im Verdachtsfalle?“, „Von wem muss ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden?“, oder „Wer übernimmt im Verein die Rolle des Ansprechpartners zu diesem Thema“. Auch in unseren Sportarten (Football, Cheerleading, Flagfootball) wird unter sehr unterschiedlichen Bedingungen trainiert. Wir haben daher die Aufgabe, die Richtlinien zur Prävention und Intervention stets den sportartspezifischen Verhältnissen anzupassen. Damit der AFCV/NRW der kompetente Ansprechpartner sein kann, gilt es, die besondere Ausgangslage zu klären und die spezifischen Risiken zu kennen. Hierzu zählen die drei wesentlichen Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“.

Aus diesem Grunde stehen wir in einer besonderen Verantwortung. Wir sehen es als unsere gesellschaftliche Verantwortung, alles zu tun, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt in jeder Form zu schützen.

Besonderheiten im Sport

Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen der Gesellschaft.

Es gibt allerdings Faktoren, die sexualisierte Gewalt im Sport begünstigen, das heißt potenziellen Täterinnen und Tätern Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens“ eröffnen:

- körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- Notwendigkeit von Körperkontakten
- spezifische Sportkleidung
- die „Umziehsituationen“
- die Rahmenbedingungen zum Beispiel bei
  - Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
  - abgeschirmte Situationen in der Halle
  - Einzelbesprechungen, Einzeltraining
- körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athleten
- Körperkontakte wie Umarmungen bei Freude, zum Trösten oder bei guten Leistungen, Siegerehrungen etc.
- enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainerinnen und Trainer

Die Täterinnen und Täter gehen dabei oft nach derselben Strategie vor. Sie überschreiten die Grenzen des Gegenübers in kleinen Schritten und beobachten seine Reaktionen. Mit jedem Schritt schätzen sie ab, ob sie „weitergehen“ können.

Spezifische Erscheinungsbilder sexualisierter Gewalt im Sport sind zum Beispiel:

- Grenzverletzungen bei der Kontrolle der Sportkleidung
- Übergriffe exhibitionistische Art in der „Umziehsituation“ oder beim gemeinsamen Duschen
- Übergriffe bei der Hilfestellung
- Verletzung der Intimsphäre durch Eindringen in Umkleiden und Duschen
- Ausnutzung der engen Beziehung zwischen Sporttreibenden und Trainerin oder Trainer
- Grenzverletzungen im Rahmen von Wettkampffahrten und Ferienfreizeiten insbesondere mit Übernachtungen.

Sexualisierte Gewalt kann im Sport stattfinden

- zwischen Betreuern und Betreuerinnen.
- zwischen Betreuerinnen oder Betreuern und Kindern oder Jugendlichen
- zwischen Funktionsträgerinnen und Trägern sowie Sportlerinnen und Sportlern
- zwischen Angestellten von Sportstätten und Kindern und Jugendlichen
- zwischen Kindern, Jugendlichen und Fremden
- im privaten Umfeld

Wo liegen die Grenzen

Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Vertrauensverhältnis zwischen Trainerinnen oder Trainern und Athletinnen oder Athleten. Hinzu kommt, dass die jungen ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden.

Wo aber endet freundschaftlich spielerischer Spaß und wo beginnt der Übergriff? Wann ist ein Einschreiten notwendig? Viele Trainerinnen und Trainer sind unsicher und fragen sich „darf ich Kinder und Jugendliche zum Beispiel bei den Hilfestellungen noch anfassen oder im Bedarfsfalle trösten?“ Natürlich sollen Sie dies weiterhin tun!

Denn Hilfen im Training sind unabdingbar und Kinder und Jugendliche brauchen einen zugewandten und wertschätzenden Umgang.

Die Einhaltung ihrer persönlichen Grenzen muss dabei jedoch immer oberste Priorität haben. Es geht darum, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibler zu werden, ihre Eigenheiten aufmerksam wahrzunehmen und ihre Bedürfnisse und Wünsche ernst zu nehmen und zu respektieren

So können Vereine präventiv gegen sexualisierte Gewalt vorgehen:

„Top-Down-Strategie“

Diese „von-oben-nach-unten-Strategie“ beginnt mit einer klaren Positionierung des Vorstandes gegen sexualisierte Gewalt, die nach innen und außen kommuniziert und gegebenenfalls in die Vereinssatzung aufgenommen wird.

Informationen und Fortbildungen

Handlungskompetenz und Handlungssicherheit können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Thematik sexualisierte Gewalt vor allem durch Informationen und Fortbildung erzielen.

Unterzeichnung des Ehrenkodex

Als Zeichen der Solidarität und als Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz unterzeichnen alle Verantwortlichen im Verein den Ehrenkodex und zeigen damit ihre besondere Verantwortung gegenüber den Kinder und Jugendlichen.

Ehrenkodex als Instrument der Selbstverpflichtung

Empfohlene Schritte bei der Einführung des Ehrenkodex

- Akzeptanz im Vorstand auf der Ebene der Abteilungsleiter
- In Zusammenarbeit mit den Ansprechpartner des Vereins informieren Vorstand und/oder Abteilungsleitungen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Beispiel auf Abteilungstreffen über die Inhalte des Ehrenkodex. Gemeinsam vereinbaren sie eine verbindliche Unterzeichnung
- Diese gemeinsame Unterzeichnung dient als öffentlichkeitswirksame Maßnahme und als Zeichen an die Mitglieder, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Wohl der sporttreibenden Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt.
- Kontinuierliche Information schafft Transparenz: Bei Neueinstellungen sollten Vorstand, Abteilungsleitungen, Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter in ihrem Bereich das Thema Kinderschutz auf der Grundlage des Ehrenkodex in einem Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber thematisieren.

Verhaltenskodex

Eine Arbeitsgruppe des Vereins unter Beteiligung von Kinder und Jugendlichen (Vertretungen) erarbeiten einen Vereins- Verhaltenskodex mit verbindlichen Regeln für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle Mitglieder. Ziel der Maßnahme ist es, Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern Handlungssicherheit zu vermitteln und den Mitgliedern eine Orientierung zu geben, welches Verhalten nicht akzeptiert werden kann. Hier kann der AFCV/NRW zum Thema „sexualisierte Gewalt im Sport“ beratend zur Seite stehen.

Grenzen im Umgang festlegen

Der Verein legt Grenzen im Umgang miteinander im Allgemeinen und mit Kindern und Jugendlichen im Speziellen fest. Diese Grenzen ziehen auch gestische oder verbale „Entgleisungen“ mit ein.

Ansprechpartner

Jeder Verein sollten weibliche und männliche Ansprechpartner benennen, die mit der Problematik „sexualisierte Gewalt“ zur Beratung zur Verfügung stehen.

Beschwerdemanagement

In jedem Verein sollte verbindliche, niedrigschwellige Beschwerdesysteme entwickelt und verankert werden, die unkompliziert Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder Missstände ermöglichen. Die weitere Vorgehensweise und der Umgang mit den Feststellungen sollten ebenfalls transparent dargelegt werden.

Regeln und Strukturen im Verein - Welche Bedeutung haben sie?

Die Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt in den Internaten und Schulen haben deutlich gemacht, welche entscheidende Rolle Organisationsstrukturen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und ihrer Prävention spielen. Inzwischen liegen gesicherte Erkenntnisse darüber vor, welche strukturellen Merkmale hier als Schutz-oder Risikofaktoren wirksam sind.

Risikofaktoren innerhalb der Vereine.

Es gibt bestimmte Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt unter anderem in Sportvereinen begünstigen.

- geschlossene und unklare Organisationsstrukturen und wenig Transparenz
- großes Machtgefälle
- autoritäre und hierarchische Strukturen
- uninformierte Vereine (keine Fortbildung, keine Regelwerke)
- fehlendes Beschwerde- und Anzeigenmanagement
- starke persönliche Abhängigkeiten
- fehlendes Eignungsverfahren
    - keine Einstellungsgespräche unter Einbeziehung des Ehrenkodex
    - fehlende Einsichtnahme in das erweiterte „Führungszeugnis“

In derartigen Strukturen werden Fehlverhalten und Grenzverletzungen verleugnet und tabuisiert, oftmals aus Angst, eine Person falsch zu beschuldigen. Zudem bestehen kaum wirksame Kontrollmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten. Innerhalb von Strukturen, in denen sensible Themen tabu sind, fällt es in der Regel besonders schwer, das Schweigen zu brechen.

Strukturen, die sexualisierter Gewalt wenig Raum bieten.

Bei klaren Strukturen innerhalb des Vereins fällt es leichter, genau hinzuschauen, Fehlverhalten anzusprechen und offen zu legen sowie frühzeitig Grenzen zu ziehen.

Sinnvolle Schutzfaktoren stellen folgende Maßnahmen dar:

- transparente Leitungsstrukturen
- funktionierende Kontroll- und Beschwerdeverfahren
- klare Anforderungen an die Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und -leiter
- verlässliche Regeln unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (was in unserem Verein erlaubt ist und wo sind die Grenzen sind?)
- klare Verfahrensregeln in Fällen sexueller Grenzverletzungen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- regelmäßige Fortbildungen zum Grundwissen über sexualisierte Gewalt im Sport für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Präventionskonzept American Football & Cheerleading Verband NRW

Das Präsidium des AFCV/NRW hat in der Sitzung vom 15.10.2014 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in unserem Verband als fest verankerte Aufgabe aufzunehmen.

Der AFCV/NRW hat gegenüber seinen Mitgliedsvereinen eine Vorbild- und Beraterfunktion. Wir werden die Vereine sensibilisieren und in Fragen der Prävention unterstützen.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

1. Das Präsidium des AFCV/NRW hat das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zur **Chefsache** erklärt und wird die vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.

2. Frau Mechthild Süper, Vizepräsidentin, und Herr Horst Fernbacher, Breitensportdirektor, werden in ihrer Funktion im Präsidium des Verbands immer erreichbar sein und stehen den Verbandsmitgliedern als Ansprechpartner/in für das Thema “Sexualisierte Gewalt im Sport“ zur Verfügung. Sie sind entsprechend ausgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem AFCV/NRW Präsidium. Sie werden unterstützt von den Ansprechpartnern der Ausschüsse:

   Jugendausschuss:
   Jule Riecke, Remscheid
   Markus Mahlmann, Solingen
   Cheerleaderausschuss:
   Petra Ewerts, Hagen
   Marcel Kosmowski, Dortmund
   Verbandsjugendauswahl (Green Machine):
   Andrea Hendricks, Neuss
   Hans-Peter Weber, Köln
   Verbandsschiedsrichter
   Gudrun Bogman, Frechen
   Stefan Plonka, Herne

   Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind **diese Ansprechpartner** zu kontaktieren, (siehe auch **Intervention)**

3. Der AFCV/NRW wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schütz die Falschen!“ Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des LandesSportBund des NRW anschließen.

4. Wir, das AFCV/NRW Präsidium, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Die genannten Ansprechpartner sind über jeden konkreten Verdachtsfall im Verband unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

5. Alle im AFCV/NRW tätigen Personen werden aufgefordert zu handeln, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.

6. Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verband unter Einhaltung ethischer und moralischer Gesichtspunkte gestalten.

7. Das AFCV/NRW Präsidium empfiehlt den Vereinen, welcher Personenkreis das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss.

8. Der AFCV/NRW wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter/innen aller Bereiche des Verbandes, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.

9. Der AFCV/NRW integriert das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verbindlich in die LandesSpielOrdnung (LSO) und in die Ausbildungs- und Lehrkonzepte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

10. Täterinnen und Täter müssen im AFCV/NRW mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt im Verband!

11. Im Falle einer Intervention erfolgen Informationen an die Medien ausschließlich über das AFCV/NRW Präsidium beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigten.

12. Das Präsidium stellt notwendige Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen bereit.

13. Das Präventionskonzept trifft für alle Bereiche des AFCV/NRW zu. Football Damen, Jugend und Herrenteams, Cheerleading alle Altersgruppen, Flagfootball, Schiedsrichter und Schulflagfootball.

Diese 13 Punkte werden für die Zukunft das Arbeitspapier des AFCV/NRW für das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ sein.

Jeder Fachverband, der sich mit dem Thema auseinandersetzt, macht einen großen Schritt für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen innerhalb seiner Sportart. Der AFCV/NRW steht hiermit seinen Mitgliedsvereinen zur Seite und gibt ihnen klare Verhaltenssignale.

Intervention beim AFCV/NRW

Grenzverletzungen?

Der AFCV/NRW kann nur als Ratgeber, Informant und Vorbild für Vereine fungieren. Die Vereine müssen Verhaltensweisen generell festlegen um Grenzüberschreitungen auszuschließen. Hierunter können u.a. folgende Punkte einbezogen werden.

- beim Duschen den nackten Körper anderer zu „beglotzen“
- regelmäßig anzügliche Bemerkungen machen
- gezielt den körperlichen Freiraum zu verletzen, z. B. indem man andere ständig berührt, über den Arm streichelt etc.

Die Tatsache, dass im Sport erlaubtes, ja erwünschtes Verhalten und verbotenes Verhalten so eng beieinander liegen, führt allerdings zu einer gesteigerten **Verantwortlichkeit** insbesondere von **Trainern und Betreuern.**

Hier einige grundsätzliche Verhaltensregeln:

- Zur Vermeidung von Unfällen sind ggf. Zugriffe (auch an sensiblen Körperteilen) unumgänglich. **Cheerleading**
- Nicht immer einfach zu bewerten, ob bestimmte Helfergriffe notwendig oder nicht notwendig sind. **Cheerleading**
- Bestimmte Übungen, die zum Wettkampfprogramm gehören, erfordern eine hohe Sensibilität der Trainer/innen **Cheerleading**
- Kleidung der Athletinnen und Athleten. **Football + Cheerleading**
- Mögliche Abhängigkeit von der Gunst der Trainer/innen bei Auswahllehrgängen oder Kadernominierungen.
- Körperliche Nähe bei physiotherapeutischen Behandlungen

Wenn ein Verein sich mit einem Verdacht oder einem konkreten Fall an den Verband wendet, werden wir schnell und kompetent reagieren und unterstützen können, denn dann steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Folgende Punkte sind bei einem Missbrauch zu beachten

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“) gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Die Befindlichkeiten der **Betroffenen** dürfen nicht missachtet werden.
- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen werden. Dem AFCV/NRW liegen, bei Unsicherheiten, mehrere Adressen von Fachberatungsstellen vor.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Der „Täter“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.

- Gegebenenfalls kann die VIBSS – Rechtsberatung des LSB NRW einbezogen werden.

Forderung des AFCV/NRW an die Mitglieder

Der Verein meldet dem Präsidium des AFCV/NRW einen Verdachtsfall, den der Verband mit Rücksprache des Vereines, an den LandesSportBund NRW weiterleitet, unter Einbeziehung der Rechtsberatung des LSB oder anderer Fachberatungsstellen.

Der Verein hat, **mit allen ermittelten Fakten,** den Vorfall dem Verband zu melden.

Das AFCV/NRW Präsidium wird umgehend reagieren und in Absprache mit dem betroffenen Verein, die weitere Vorgehensweise festlegen.

Das oberste Prinzip lautet hier: **Ruhe bewahren!** Dies ist zwar kein leichtes Unterfangen, aber dringend geboten. Denn jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen. Außerdem kann ein vorschnelles „Agieren“ dem Ansehen des „Verdächtigen“ schaden und zuletzt auch dem des Verbandes!

Das Gebot heißt: An erster Stelle **Diskretion!** Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfer und Täter bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Der AFCV/NRW wird beispielsweise Fachberatungsstellen involvieren, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

Entbindungen von Aufgaben

Der Landesverband hat die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sichernde, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann gehören, die möglichen Täter zunächst von seinen Tätigkeiten freizustellen. Zusätzlich zur Aufklärung, Beratung und Wissensvermittlung gibt es verschiedene Handlungsmöglichkeiten in einem Interventionsfall: z.B. Entzug der Trainerlizenz.

Grundlage für alle Verbände in Bezug auf die Lizenzvergabe und den dazugehörigen Regelungen sind die Rahmenrichtlinien des DOSB. Dort steht hierzu: „Die Ausbildungsträger haben das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/ der Lizenzinhaber gegen die Satzung des betreffenden Verbands oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe Ehrenkodex) verstößt.

Der AFCV/NRW hat Auszüge aus dem Handlungsleitfaden für Fachverbände entnommen.

Intervention: hinsehen – wahrnehmen – handeln!

Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen dazu.

Entwicklungsschritte und Leitfaden zum Präventionskonzept AFCV/NRW

Terminplanung:

15.Okt. 2014	1.Präsidiumssitzung zum Thema“ sexualisierter Gewalt im Sport
Nov. 2014	Abschluss der Vereinbarung nach § 72 a SGB VII mit dem LandesSportBund NRW
Nov. 2014	Benennung der Ansprechpartner für das Präsidium des AFCV/NRW, Frauenausschuss, Cheerleaderausschuss, Green Machine (Jugendauswahl) Schiedsrichter.
Dez. 2014	Erstellung des Präventionskonzepts durch die Ansprechpartners im Präsidium des AFCV/NRW
Jan. 2015	Meeting des AFCV/NRW Präsidiums mit den Ansprechpartnern der Verbandsausschüsse und Vorstellung des Leitfadens zur Prävention
Jan. 2015	Präsidium des AFCV/NRW legt fest welcher Personenkreis das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss
Feb. 2015/16	Einarbeiten und Integrieren des Themas „Sexualisierte Gewalt im Sport“ in die LSO und verbindlich in die Ausbildungskonzepte, die in die Zuständigkeit des AFCV/NRW fällt
März 2015	**J H V** Bei der Mitgliederversammlung werden die Delegierten der Vereine über den aktuellen Sachstand informiert. Unterlagen werden den Vereinen per **PDF-Datei** zur Verfügung gestellt.
Bis Ende Aug. 2015	Die Vereine haben dem Präsidium des AFCV/NRW eine Namensliste der Trainer und Betreuer des Jugendbereichs vorzulegen mit dem Hinweis, dass der Ehrenkodex von den Trainern und Betreuern unterschrieben wurde und vorliegt. Vordruck „Ehrenkodex“ siehe Anhang

20.06.2015	VIBSS Info-Veranstaltung für die Ansprechpartner des Verbands, wird von Frau Petra Lazik (Fachberaterin des LSB NRW e. V.) durchgeführt
Bis Ende Sept.2015	**Meldung der Vereine** an das Verbands-Präsidium mit der Nennung der beiden **Ansprechpartner** im Verein (jeweils ein weibliches und ein männliches Vereinsmitglied)
Mitte Okt.2015	Der Verband wird überprüfen, ob die Vereinen ihre Ansprechpartner gemeldet haben und ob der Handlungsleitfaden zum Thema “Schweigen schützt die Falschen“ bereits erstellt wurde.
Okt./ Nov. 2015	Schulungen für die **Ansprechpartner der Vereine** über „Schweigen schützt die Falschen“
Nov 2015	Verteilung der Lizenzanträge für Saison 2016 durch das Präsidium des AFCV/NRW
Dez. 2015	Abgabe der Lizenzanträge für **Saison 2016 bis 12.12.2015** Zur Lizenzerteilung 2016 muss dem Verband die Namensliste der Trainer und Betreuer der Jugendteams vorgelegt werden mit dem Hinweis, dass dem Verein der unterschriebene Ehrenkodex der Trainer und Betreuer vorliegt. **Der Termin ist unbedingt einzuhalten.**
2016	Bis Ende Januar 2016 entscheiden die Vereine mit Rücksprache des AFCV/NRW Vorstands welche Trainer/Betreuer des Vereins mit Kindern bis 14 Jahre und Jugendliche bis18 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. **Ein weiterer Zeitplan wird zeitnah erstellt und den Vereinen zugestellt.**

Anlagen und Empfehlungen

Checkliste „Der Status Quo in unserem Verein“

Beispiele für einen individuellen Vereins-Handlungsleitfaden

Checkliste „Voraussetzung für die richtige Intervention“

Vordruck „Ehrenkodex“

Namensliste „Ansprechpartner“

Kontaktpartner-Vereinbarung §72 a

„Der Status Quo in unserem Verein“

CHECKLISTE

☐ ja	☐ nein	Verfügen wir in unserem Verein über eine veröffentlichte Übersicht aller Verantwortlichen im Verein mit einem Hinweis auf die Erreichbarkeit?
☐ ja	☐ nein	Bestehen Kontroll- beziehungsweise Beschwerdemöglichkeiten sowohl für unsere Mitglieder als auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
☐ ja	☐ nein	Kennen unsere Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter ihre Aufgaben, auch im Hinblick auf Verantwortung und Aufsicht?
☐ ja	☐ nein	Besteht ein gemeinsam erarbeitetes Regelwerk zur Einhaltung von Grenzen, auch unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?
☐ ja	☐ nein	Kennen alle Verantwortlichen die Verfahrensregeln bei Fällen sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen Konsequenzen?
☐ ja	☐ nein	Existiert eine Planung, wie wir zukünftig weiter informieren wollen?
☐ ja	☐ nein	Gibt es Fortbildungsangebote?
☐ ja	☐ nein	
☐ ja	☐ nein	
☐ ja	☐ nein	

Notizen

Stand: .... 20 .....

Beispiel für einen individuellen Vereins-Handlungsleitfaden

Ein „Handlungsleitfaden" könnte für Ihren Verein wie folgt aussehen:

Anrede Ihrer Adressaten .....

„Der Vorstand und die Abteilungsleitungen haben in der Sitzung vom 09.01.2012 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen."

Wir haben daher folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache" erklärt und wird die heute vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.

2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" des Landessportbundes NRW e. V. anschließen.

3. Wir, der Vorstand und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

4. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.

5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

6. Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind (sowie Platzwartinnen, Platzwarte, Hausmeisterinnen und Hausmeister (Empfehlung)) müssen in einem 5-jährigen Rhythmus (Empfehlung) ein „erweitertes Führungszeugnis" gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch Herrn/Frau XY, Funktion im Verein/Erreichbarkeit. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.

8. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

9. Frau XY und Herr YZ, Funktion im Verein/Erreichbarkeit, stehen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.

10. Der Kontakt zur Fachberatungsstelle XY, Anschrift und Telefonnummer, ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.

11. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 8. genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.

12. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereines, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.

13. Wir stellen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport" sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden. Die Termine werden veröffentlicht.

14. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus" den Betroffenen schadet.

15. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.

16. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.

17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).

18. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

19. Eine Ansprache des „Verdächtigen" erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.

20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.

21. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 8) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

23. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

Wir danken für Ihre/Eure Unterstützung!

Der Vorstand

Verteiler:
Vorstand
Abteilungsleitungen
Trainerinnen/Trainer
Übungsleiterinnen/Übungsleiter
Ehrenamtliche Helferinnen/Helfer

Anhang:
Ehrenkodex (gegen Rückgabe bis zum ...)

Voraussetzungen für die richtige Intervention

CHECKLISTE

Die folgende Aufzählung soll Vereine dabei unterstützen, sich über drei Aspekte im Klaren zu sein:

1. Wie ist die aktuelle Situation/der Status Quo in meinem Verein?

ja	nein	
☐	☐	Die Zuständigkeiten im Vorstand stehen fest
☐	☐	Die Organisationsstrukturen im Verein sind allen bekannt
☐	☐	Verhaltensregeln sind aufgestellt und allen bekannt
☐	☐	Der Ehrenkodex ist unterzeichnet
☐	☐	Die Vorlage „erweitertes Führungszeugnis" ist geregelt
☐	☐	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist vorhanden
☐	☐	Eine Beschwerdestelle ist gegebenenfalls eingerichtet
☐	☐	Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle vor Ort besteht, optimal geregelt durch einen Kooperationsvertrag
☐	☐	Die Pressearbeit für den Verdachtsfall ist geregelt

2. Wie weit sind wir?

3. Worum müssen wir uns noch bemühen?

Stand: .... 20 .....

EHRENKODEX
des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und
- Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Kindeswohl §§ 171,174-174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182-184 f,225, 232-233, 234, 235 oder 236 StGB rechtkräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Name/Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Sport-organisation	
Datum/Ort		Unterschrift	

American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Mitglied im LSB NRW und dem AFVD

Geschäftsstelle:
Halterner Str. 193
45770 Marl

Peter Springwald
Präsident

Rosmarinweg 67
45770 Marl
Deutschland

Telefon > 0152/34102622
Fax > 02365/202066
praesident@afcvnrw.de

Sexualisierte Gewalt im Sport

Für Verdachtsfälle und/oder Fragen zu diesem Themenkomplex haben wir diese **zentrale Kontaktadresse** eingerichtet:

schweigen-schuetzt-die-falschen@afcvnrw.de

Für konkrete Anliegen oder Probleme stehen folgende Ansprechpartner aus unseren Fachbereichen unter den folgenden Mailadressen zur Verfügung:

Ansprechpartner im Präsidium

Vizepräsidentin

Mechthild Süper, Krefeld > mechthild.sueper@afcvnrw.de

Breitensportdirektor

Horst Fernbacher, Moers > horst.fernbacher@afcvnrw.de